

SORGFALTPFLICHTVEREINBARUNG

Ungereimtes in der Praxis

Die Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB) gehört zu den Vorschriften, welche von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) als verbindlicher Mindeststandard anerkannt werden und deren Einhaltung von den Prüfgesellschaften geprüft werden muss. In der VSB selbst sind als daraus Verpflichtete nur Banken genannt. Verstösse werden der EBK und der von der Bankiervereinigung eingesetzten unabhängigen Aufsichtskommission gemeldet (Art. 10 und 12 VSB 03).

Jeder Entscheid, den die Aufsichtskommission in ihrer Stellung als standesrechtliches Aufsichtsorgan fällt, wird nicht nur der betroffenen Bank, sondern auch der EBK zugestellt. Die EBK ihrerseits zeigt der Aufsichtskommission Verstösse gegen die VSB an, wenn sie zuerst davon erfährt.

Die Bankiervereinigung darf nicht mit einer gesetzlich anerkannten Selbstregulierungsorganisation gleichgesetzt werden, wie sie vom Geldwäschereigesetz oder vom Börsengesetz vorgesehen ist. Sie ist eine Standesorganisation mit freiwillig übernommenen Regulierungsaufgaben und untersteht keiner Aufsicht. Die VSB mit ihrem privatrechtlichen Sanktionensystem mit Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragten und Konventionalstrafen bildet eine Ausnahme vom Prinzip, dass die Bankiervereinigung lediglich Mindeststandards definiert, deren Vollzug aber nicht überwacht.

Art. 16 Geldwäschereigesetz (GwG) stellt die Grundlage dafür dar, dass die VSB die zusätzliche Funktion übernommen hat, die Sorgfaltspflichten für die Finanzintermediäre zu konkretisieren, welche der Aufsicht der EBK unterstehen. Es ist die Aufgabe der EBK, zu überprüfen, ob die VSB die Umsetzung der im GwG umschrie-

Wenn es um die Sorgfaltspflicht in der Finanzbranche geht, werden Banken und Effektenhändler unterschiedlich behandelt. Dies ist nicht sinnvoll und **nicht im Interesse des Finanzplatzes.**

MONIKA ROTH



Sauber bleiben: Bei der **Sorgfaltspflicht** übernimmt die Bankiervereinigung Überwachungsfunktionen.

benen Pflichten und Massnahmen ausreichend regelt.

Geldwäschereiverordnung verweist auf die VSB

Die Geldwäschereiverordnung der EBK verweist für die allgemeinen Sorgfaltspflichten der von ihr erfassten Finanzintermediäre (Identifizierung der

Vertragsparteien und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten) auf die Sorgfaltspflichtvereinbarung. Für die Frage, wann und wie der Hintergrund ungewöhnlicher Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen abzuklären ist, enthält die Präambel der VSB wiederum den Hinweis auf die Geldwäschereiverordnung der EBK.

Anleitung der Treuhand-Kammer zur Prüfung der VSB

In ihrer Anleitung zur Prüfung: Vereinbarung «Prüfungshandlungen bezüglich Einhaltung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03)» (PA2) vom März 2006 schreibt die Treuhand-Kammer in RZ 18: «Der Wirtschaftsprüfer setzt der Bank bzw. dem Effektenhändler eine Frist von 10 Werktagen (beginnend mit Zustellung des unterzeichneten Berichts) zur Erstattung einer Selbstanzeige an die Aufsichtskommission (Art. 12 VSB 03) mit Kopie an die EBK.

Erfolgt diese Meldung nicht innerhalb von 10 Werktagen, erstattet der Wirtschaftsprüfer innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der 10-tägigen Selbstanzeigefrist Meldung an die Aufsichtskommission mit Kopie an die EBK.» Weiter enthält Ziff. 19 dieses Dokuments den Hinweis, dass dann, wenn die Bank oder der Effektenhändler nicht Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung sei, eine Zustellung an die Aufsichtskommission entfalle. Dieses Vorgehen stimmt nicht mit der geltenden Praxis der Aufsichtskommission überein.

Die Aufsichtskommission bezeichnet die VSB als multilateralen Vertrag. Die Standesregeln flankieren und konkretisieren einerseits das strafrechtliche Sanktionensystem und erfassen andererseits Handlungen, welche strafrechtlich nicht von Relevanz sind:

Neben den geldwäschereirelevanten Verpflichtungen enthält die VSB das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und zur Steuerhinterziehung, Tätigkeiten, welche ein Reputationsrisiko für den Finanzplatz Schweiz darstellen.

Weder nachvollziehbar noch zeitgemäss

Die Aufsichtscommission beruft sich auf die Präambel der VSB, worin sich die Banken gegenüber der Bankiervereinigung verpflichten, bestimmte Standesregeln einzuhalten. Sie hält weiter fest, dass aus dem weiteren Kontext der Präambel hervorgehe, dass die VSB 03 und insbesondere die Kontrolle der Aufsichtscommission sowie das Sanktionssystem der VSB sich nur auf Banken erstrecken soll.

Effektenhändler im Sinne des BEHG können dementsprechend der VSB nicht beitreten, auch nicht auf freiwilliger Basis. Auf entsprechende Selbstanzeigen wird demgemäss nicht eingetreten, selbst wenn der Effektenhändler Mitglied der Bankiervereinigung ist.



Effektenhändler können der Sorgfaltpflichtvereinbarung nicht beitreten. Dies ist stossend.

Seit dem Inkrafttreten des GwG am 1. April 1998 bildet die VSB für die darin formulierten geldwäschereibezogenen Verpflichtungen keine frei-

willige Selbstbindung mehr. Sie ergänzt das Geldwäschereidispositiv der EBK und konkretisiert überdies mit ihren Verboten Handlungsweisen, welche unter dem Aspekt der Gewährserfordernis negativ bewertet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Aufsichtscommission und Treuhänder-Kammer unterschiedliche Ansätze betreffend Zuständigkeit formulieren. Es muss weiter die Frage gestellt werden, ob die Politik der Aufsichtscommission angesichts des regulatorischen Umfeldes noch zeitgemäss ist. Die unterschiedlichen Verfahren und die Folgen bei den Sanktionen erscheinen unbefriedigend. «

.....
Dr. iur. Monika Roth Advokatin, roth-schwarz-roth, Binningen/Studienleiterin des DAS Diploma of Advanced Studies Compliance Management am IFZ, Zug (HSW Luzern).

Anzeige



BASEL BERN CHUR GENÈVE LAUSANNE LUGANO LUZERN ST. GALLEN ZÜRICH

AKAD Höhere Fachschule Banking und Finance AG
Effizient. Sicher. Individuell.



Der perfekte Titel für Ihr Portfolio
Dipl. Bankwirt/-in HF
www.akad.ch/banking+finance

Höhere Fachschule Bank und Finanz HFBF

Die Welt der Banken ist Ihre Berufung?

Die Höhere Fachschule für Bank und Finanz HFBF bei AKAD Banking+Finance erneuert die Bildungswelt des Bankfachs nachhaltig und spannt den Bogen zwischen beruflicher Grundbildung und beruflichem Aufstieg. Fein aufeinander abgestimmte Lerninhalte richten sich von Anfang an konsequent an der Branchenpraxis aus und ermöglichen immer wieder den aktualitätsbezogenen Transfer in den Berufsalltag. Die einzigartige AKAD Methode ermöglicht einen zeitlich und örtlich flexiblen Lehrgangsaufbau mit verhältnismässig wenig Präsenzzeiten – damit Sie trotz Ausbildung Ihrer Berufung hundertprozentig treu bleiben können... **Interessiert? Wir beantworten gerne Ihre Fragen: Telefon 044 307 33 33, E-Mail banking+finance@akad.ch. Weitere Informationen und Studienprogrammbestellung unter www.akad.ch/banking+finance**